



Handbuch

4.5.5 Absenzenordnung

Behandlung im Konvent: 06.06.2024

Genehmigung Schulrat: 19.06.2024

Gültig ab: 01.08.2024

Die Schulleitung Primarstufe Grellingen, gestützt auf §§ 7, 64, 69 und 82 des Bildungsgesetzes vom 28.02.2019 sowie auf § 55 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, beschliesst:

1. Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt Absenzen und Beurlaubungen im Kindergarten und in der Primarschule.

2. Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Praxis an der Schule sicher.

3. Grundsatz

- 3.1. Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Kindergarten und der Schule.
- 3.2. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

4. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von engsten Familienangehörigen oder Bezugspersonen;
- aktive Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen, Meisterschaften und bedeutungsvollen kulturellen Anlässen.

5. Meldung der Absenz

- 5.1. Krankheit: Kranke Schülerinnen und Schüler müssen vor Unterrichtsbeginn abgemeldet werden. Die Klassenlehrperson teilt den Eltern mit, über welches Medium die Abmeldung erfolgen soll.
- 5.2. Arztbesuche und Therapien: Arztbesuche und Therapien sollen, wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Fällt ein Arztbesuch oder eine Therapie dennoch in die Unterrichtszeit, ist die Lehrperson frühzeitig zu informieren.
- 5.3. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als einer Woche kann die Lehrperson ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 5.4. Unentschuldigte Absenzen oder nicht akzeptierte Entschuldigungen meldet die Lehrperson der Schulleitung.

6. Familiäre Ereignisse

Bei Krankheit oder Todesfall in der Familie kann die Schülerin / der Schüler von der Lehrperson (bis zu einem Tag) oder von der Schulleitung (für mehrere Tage) vom Unterricht dispensiert werden. Jokertage oder Urlaubstage werden dafür nicht benötigt.



7. Jokertage

- 7.1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat während der acht Schuljahre (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule) Anspruch auf 16 Jokertage für eigene familiäre Bedürfnisse.
- 7.2. Diese können als einzelne Halbtage, als Tage oder in Wochen bezogen werden.
- 7.3. Es ist das Formular „Jokertag“ fristgerecht der Klassenlehrperson einzureichen.
- 7.4. Tritt ein/e Schüler:in im Verlaufe der acht Schuljahre in die Primarstufe ein, erhält er/sie pro verbleibendes Schuljahr zwei Jokertage.
- 7.5. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden.

8. Sport und Kultur

Für die aktive Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen, Meisterschaften und bedeutungsvollen kulturellen Anlässen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert werden, ohne Jokertage zu beziehen. Zusammen mit der Bestätigung des Vereins, des Clubs oder des Organizers ist aber ebenfalls das Formular „Jokertag“ einzureichen.

9. Sperrzeiten

- 9.1. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen und bei Prüfungen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Während Lager und Projektwochen ist es generell untersagt, Jokertage einzulösen.
- 9.2. Am ersten Tag des Schuljahres (Montag nach den Sommerferien) kann kein Jokertag oder Urlaub bezogen werden.

10. Urlaub

Für Urlaub, der nicht mehr als Jokertag bezogen werden kann, muss ein schriftlich abgefasstes Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Es sind umfassende Unterlagen beizulegen, welche die Dispensation begründen. Bereits eingegangene Verpflichtungen können nicht als Grund aufgeführt werden.

11. Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsinstanz	Eingabefristen
Die Lehrperson bewilligt: - Beurlaubungen bis zu einem Tag	mindestens 7 Tage im Voraus
Die Schulleitung bewilligt: - Beurlaubungen bis zu zwei Wochen - Ferien- und Wochenendverlängerungen	mindestens ein Monat vor Urlaubsbeginn
Die Schulleitung bewilligt: - Urlaube von mehr als zwei Wochen	mindestens zwei Monate vor Urlaubsbeginn

12. Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen können mit folgenden Massnahmen geahndet werden: Der Schulrat kann auf Meldung der Schulleitung die Erziehungsberechtigten, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, gemäss dem Bildungsgesetz, §69, Absatz 2, ermahnen oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestrafen.